

## S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen des  
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
Ottmaring-Nindorf

Auf Grund des § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- (BGBl 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1973 S. 599) erläßt die/der Gemeinde/Markt/Stadt) B u c h h o f e n mit Genehmigung der/des Regierung/Landratsamtes . . . Deggendorf . . . . . vom . 30.09.1982. Nr. . . . 40 - A/ro. . . . . folgende Satzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft..

Moos, den 21.12.1982

  
.....  
1. Bürgermeister